



Annex zu den AEB für den Einkauf von Software as-a-Service (SaaS) Lösungen

Neben den AEB gelten für den Einkauf von SaaS Lösungen zusätzlich folgende Bestimmungen. Sofern nicht anders angegeben, haben die hier definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den AEB.

1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die cloudbasierte Software und die damit verbundenen Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages zur Verfügung stellen.

(2) Die Bereitstellung von cloudbasierter Software und unterstützender Software setzt die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der technischen Infrastruktur des Auftragnehmers für den Zugriff und/oder das Herunterladen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Zugangsdaten an den Auftraggeber (z.B. Benutzer-ID und Passwort) voraus.

(3) Der Auftragnehmer hat während der vereinbarten Laufzeit dafür zu sorgen, dass die cloudbasierte Software und die damit verbundenen Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien stehen und den besten Standards der Branche entsprechen. Im Falle notwendiger Änderungen der cloudbasierten Software und der damit verbundenen Dienstleistungen, um Entwicklungen und Änderungen der geltenden Gesetze oder Technologien widerzuspiegeln, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber beraten und ein Änderungsangebot erstellen. Änderungen, die der Auftraggeber durch eine entsprechende Bestätigung akzeptiert, werden auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Auftragnehmer hat (i) dem Auftraggeber vorab die Einzelheiten der in der

cloudbasierten Software verwendeten Komponenten der Open Source Software ("OSS") (insbesondere Name und Version) mitzuteilen, (ii) dem Auftraggeber die OSS-Dokumentation zur Verfügung zu stellen, einschließlich Urheberrechtshinweise und Lizenztexte, wie sie in den anwendbaren OSS-Lizenzbedingungen gefordert werden, (iii) dem Auftraggeber den vollständigen, entsprechenden, maschinenlesbaren OSS-Quellcode zur Verfügung zu stellen und (iv) ihn schriftlich über die Verpflichtungen aus der Implementierung von OSS zu informieren. Der Auftragnehmer ist in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, (i) die Lizenzbedingungen einzuhalten und (ii) alle daraus resultierenden eigenen Verpflichtungen des Auftraggebers zu erfüllen.

2. Vertragserfüllung

(1) Der Auftragnehmer sagt zu, dass
a. die cloudbasierte Software zu 99% der Vertragslaufzeit verfügbar ist. Ein einzelner Ausfall darf jedoch vier (4) Stunden nicht überschreiten;

b. die cloudbasierte Software und die dazugehörigen Dienste den vereinbarten Spezifikationen, vertraglichen Anforderungen, Leistungsbeschreibungen und Service Levels vollständig entsprechen;

c. die cloudbasierte Software selbst und gegebenenfalls die gelieferten Medien frei von Mängel sind und sich in einem voll funktionsfähigen und kommerziell verfügbaren Zustand befinden;

d. Updates, Upgrades, neue Releases und alle anderen zukünftigen Versionen der cloudbasierten Software müssen (i) mit jeder früheren Version kompatibel sein, insbesondere mit Bezug auf Import-/Exportfunktionalitäten, Datei-/Datenformate und angeschlossene Geräte, (ii) mit der Systemumgebung kompatibel sein, in der die cloudbasierte Software derzeit vom Auftraggeber verwendet wird und (iii) die Funktionalität der aktuell vom Auftraggeber verwendeten Version nicht beeinträchtigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Änderungen in zukünftigen Versionen einschließlich der Auswirkungen auf die Nutzung der cloudbasierten Software durch den Auftraggeber mindestens drei (3) Monate vor



Inkrafttreten der neuen Version in Textform informieren;

e. weder die Leistung noch die Funktionalität der cloudbasierten Software wird durch das Erscheinen oder die Fortsetzung eines Jahres oder Datums beeinträchtigt. Insbesondere sind Datumsangaben nicht auf ein Jahrhundert beschränkt, alle Datumsangaben werden verarbeitet und korrekt mit den verschiedenen Jahrhunderten angezeigt und Schaltjahre werden korrekt berechnet und dargestellt;

f. Die damit verbundenen Dienstleistungen sowie die Wartungs- und Unterstützungsleistungen werden mit der fachüblichen Kompetenz und Sorgfalt und auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik erbracht.

(2) Zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit und Funktionalität sowie der Spezifikationen hat der Auftragnehmer Mängel rechtzeitig und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den in der Service Level Agreement (SLA) festgelegten Reaktions- und Korrekturzeiten zu beheben und Vorfälle zu beheben. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei angemessen unterstützen, insbesondere erforderliche Daten, angemessene Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat die Mängel zu beheben und Störungen fachgerecht durch entsprechend qualifiziertes, erfahrenes und qualifiziertes Personal zu beheben.

3. Nutzungsrechte

(1) Sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht ein, auf die cloudbasierte Software einschließlich der dazugehörigen Dokumentation für die in der Bestellung vereinbarte Zeit/Nutzungsdauer zuzugreifen und zu nutzen, inhaltlich und geografisch unbegrenzt, für alle innerhalb der verbundenen Unternehmen der Telekom Austria AG übertragbaren Nutzungsarten, für interne Zwecke und die Erbringung von Dienstleistungen an die Endkunden der verbundenen Unternehmen der Telekom Austria AG. Dazu gehört der Zugriff auf ein vom Live-System getrenntes Testsystem, das jedoch die gleiche Version

der cloudbasierten Software wie im Live-System verwendet. Darüber hinaus räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die notwendigen Rechte zur Speicherung, Ausführung und Nutzung der Unterstützungssoftware auf den Systemen des Auftraggebers ein.

(2) Weitere Nutzungsrechte - nach Art und Umfang - können in der Bestellung vereinbart werden.

4. Datensicherheit und-eigentum

(1) Alle Daten und Informationen, die entweder vom Auftraggeber an die cloudbasierte Software übertragen oder als Output erzeugt oder anderweitig in den Systemen des Auftragnehmers im Rahmen des Zugangs und der Nutzung der cloudbasierten Software durch den Auftraggeber ("Telekom-Daten") gespeichert werden, sind und bleiben jederzeit ausschließliches Eigentum des Auftraggebers, der Telekom Austria AG bzw. ihrer verbundenen Unternehmen und/oder ihrer Endkunden und sind vertrauliche Informationen. Der Auftragnehmer verwendet Telekom-Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und erhebt keinen Anspruch auf ein Recht oder Eigentum daran. Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um alle Telekom-Daten sicher zu halten und vor zufälligem Verlust, Veränderung und unbefugter Weitergabe oder Zugriff zu schützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Server, die hinter einer Firewall laufen;
- Vorsichtsmaßnahmen für die Notfallwiederherstellung;
- automatisiertes Backup auf regelmäßiger Basis;
- Datenzugriff (direkt und entfernt) nur mit verschlüsselten Mitteln;
- physische und elektronische Zugangskontrolle in den Rechenzentren und
- sichere und dauerhafte Datenlöschung.

(2) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer während und nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Telekom-Daten dem Auftraggeber auf einem sicheren Kommunikationskanal oder auf Medien in einem allgemein anerkannten Verfahren kostenlos zur Verfügung



zu stellen, maschinenlesbares, unverschlüsseltes Dateiformat (z.B. XML), einschließlich Dokumentation des Datenformats. Nach Freigabe am Ende der Vertragslaufzeit und schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer alle Telekom-Daten sicher und dauerhaft vernichten und schriftlich bestätigen.

5. Wartungs- und Supportservices

(1) Der Auftragnehmer erbringt während der Vertragslaufzeit Wartungs- und Supportleistungen für die cloudbasierte Software ohne Aufpreis.

(2) Die Wartungs- und Unterstützungsleistungen umfassen folgende Leistungen:

- a. die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der cloudbasierten Software und die Bereitstellung der neuesten Version;
- b. Mängelbeseitigung und Behebung von Vorfällen gemäß vereinbarten SLA
- c. die Lieferung neuer oder die Änderung bestehender Unterlagen;
- d. Benachrichtigung über technische Probleme und Sicherheitsrisiken sowie Hinweise auf Verbesserungen und Änderungen an der cloudbasierten Software;
- e. Durchführung der erforderlichen Präventivmaßnahmen, um die Funktionalität der cloudbasierten Software sicherzustellen;
- f. im Falle von Fehlern und/oder Mängeln den Auftraggeber unverzüglich telefonisch und/oder online bei der Lösung des Problems zu unterstützen oder zumindest einen Workaround zu schaffen.